

- die diesen Leitungssubjekten obliegende Leitungsverantwortung,
- die Leitungsmittel zur Realisierung von Leitungsverantwortung.

Rechtliche Subjekte der betrieblichen Leitung sind Einzeleiter (Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter i. S. des § 21 AGB) sowie die an der Leitung mitwirkenden Werk-tätigen bzw. ihre Mitwirkungsorgane (z. B. die Betriebs-gewerkschaftsorganisation und ihre Organe). Für die Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter ist die Leitungstätigkeit regel-mäßig der Hauptinhalt ihrer Arbeitsaufgabe: Sie haben die Erfüllung der den Kollektiven übertragenen Aufgaben (also nicht nur ihrer persönlichen) zu gewährleisten. Die Kollektivmitglieder sind ihnen rechtlich unterstellt. Alle Einzeleiter haben das Weisungsrecht gemäß § 82 AGB, und die Mitarbe-iter sind nach § 83 Abs. 1 AGB verpflichtet, Weisungen mit Umsicht und Initiative auszuführen. Schließlich besteht eine Rechenschaftspflicht des Einzeleiters für das Kollektivergebnis (vgl. für den Betriebsleiter § 19 Abs. 2 AGB, §§ 27 Abs. 4, 32 Abs. 2 Kombi-natsVO).

Mittels des Rechts wird auch die unterschiedliche Verant-wortung der Leitungssubjekte allgemeinverbindlich ausge-staltet, und zwar durch Festlegung von Pflichten und Rech-ten. Die grundsätzliche Verantwortung der Einzeleiter ist in §§ 18 bis 21 AGB, die der Betriebsgewerkschaftsorganisation in §§ 22 bis 27 AGB geregelt.

Den betrieblichen Leitungssubjekten stehen zur Realisie-rung der übertragenen Verantwortung rechtliche Leitungsmittel zur Verfügung. Diese dienen der Organisation arbeits-teilig-kooperativer Prozesse in Gestalt von Rechtsakten. Rechtliche Leitungsmittel als Formen der Rechtsverwirkli-chung begründen, ändern, präzisieren oder beenden beim Adressaten der Entscheidung Rechte und Pflichten.<sup>3</sup>

#### *Rechtliche Ausgestaltung arbeitsrechtlicher Pflichten des Einzeleiters*

Prinzipiell stellen die Rechtspflichten der Einzeleiter zwin-gende Aufforderungen zu bestimmten Aktivitäten (obliga-torisches Tun) dar. So ist der Einzeleiter z. B. zur Schaffung der Voraussetzungen für die erfolgreiche Führung des sozia-listischen Wettbewerbs und im Interesse der Erschließung von Initiative und Schöpfer-tum der Werk-tätigen durch § 20 Abs. 2 AGB verpflichtet, Vorschläge und Anliegen der Werk-tätigen für die Verbesserung der Arbeit zu nutzen. Rechts-pflichten können aber ausnahmsweise auch in Verbotsnor-men statuiert werden. So ist dem Betriebsleiter z. B. nach § 243 Abs. 1 AGB untersagt, Nacht- und Überstundenarbeit für Schwangere und stillende Mütter anzuordnen.

Zur Fixierung von Rechtspflichten der Einzeleiter ent-hält das AGB unterschiedliche Formulierungen. Ganz ein-deutig geschieht dies durch die Worte „ist verpflichtet“, so z. B. in §§ 19 Abs. 2, 127, 35, 37 AGB. Die Pflicht zu einem bestimmten Verhalten wird aber auch durch Verwendung der Worte „ist“, „hat“, „muß“, „darf nicht“ (z. B. in §§ 19 Abs. 1, 92, 242 Abs. 2 AGB) begründet. Daß es sich hierbei um Rechts-pflichten handelt, folgt daraus, daß diese Pflichten durch Rechtsvorschriften gestaltet sind. Soweit Rechtsvor-schriften lediglich politisch-moralische Pflichten fixieren, ist dies ausdrücklich kenntlich gemacht. So charakterisiert z. B. § 34 Abs. 1 AGB die Teilnahme am sozialistischen Wettbe-werb als eine ehrenvolle Verpflichtung für jedes Arbeitskollektiv und jeden Werk-tätigen.

Das dialektische Wechselverhältnis von Rechten und Pflichten wird im AGB inhaltlich nicht immer von allen Seiten widerspiegelt. Dem Recht der betrieblichen Gewerkschaftsleitung, die im AGB oder in anderen Rechtsvorschriften als Wirksamkeitsvoraussetzung geforderte Zustimmung, zu Entscheidungen des Einzeleiters zu erteilen oder abzulehnen (§ 24 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 3 AGB), entspricht die Rechtspflicht des Einzeleiters, diese Zustimmung einzuholen; sie ist ein Ausdruck der in §§ 6 Abs. 2, 18 AGB und §§ 27 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 1 Kombi-natsVO geforderten Zusammen-arbeit des Einzeleiters mit den Gewerkschaften. Während aber z. B. § 173 Abs. 2 AGB die Pflicht zur Einholung der gewerkschaftlichen Zustimmung für die Anordnung von Über-

stunden ausdrücklich ausweist, beschränkt sich § 98 Abs. 2 AGB darauf, bei der Festlegung eines höheren Lohnes inner-halb der Von-bis-Spanne zur materiellen Anerkennung hoher Leistungen die Entscheidungsbefugnis des Einzeleiters und das Zustimmungsrecht der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu statuieren.

Mitunter ist dem Wortlaut von Verhaltensregeln nicht di-rekt zu entnehmen, ob es sich um Rechte oder um Pflichten handelt. So treffen bei der Festlegung in § 21 AGB, daß lei-tende Mitarbeiter in ihrem Verantwortungsbereich die Arbeit der Arbeitskollektive nach den gleichen Grundsätzen leiten, wie sie für den Betriebsleiter gelten, Rechte und Pflichten zusammen. Entsprechend § 116 Abs. 3 AGB entscheidet der Betriebsleiter über die Gewährung von Prämien. Dies stellt ebenfalls sowohl ein Recht als auch eine Pflicht im Rahmen der Verantwortung des Einzeleiters dar.

Daß die Einzeleiter Adressaten der Verhaltensregelung sind und ihnen bestimmte Rechtspflichten obliegen, wird im AGB auf unterschiedliche Art und Weise ausgedrückt. Teil-weise wird direkt der Betriebsleiter als Adressat genannt (so z. B. in §§ 20 Abs. 1, 92 Abs. 1 AGB), teilweise geschieht die Regelung von Verhaltensanforderungen an den Leiter vermittelt über Pflichten des Betriebes als Partner der Ar-beitsrechtsverhältnisse mit den Werk-tätigen (so z. B. in §§ 22 Abs. 3, 71 Abs. 1, 102 Abs. 2, 252 Abs. 1 AGB).

Die auf den Einzeleiter konkret abzielenden Pflichten-regelungen weisen einen unterschiedlichen Abstraktionsgrad auf. Da auch Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter Werk-tätige sind, treffen die für Arbeiter und Angestellte generell bestehenden Rechtspflichten uneingeschränkt auch auf Ein-zeleiter zu. So gilt z. B. auch und insbesondere für sie der allgemeine Grundsatz des § 80 Abs. 1 AGB, die Arbeits-pflichten mit Umsicht und Initiative wahrzunehmen. Ver-schiedene arbeitsrechtliche Pflichten sind für alle Einzeleiter einheitlich ausgestaltet, unabhängig davon, welche konkrete Funktion sie ausüben. So folgt z. B. aus §§ 18 und 21 AGB, daß Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter die Mitwirkung der Werk-tätigen an der betrieblichen Leitung und Planung zu gewährleisten haben.

Die Rechtspflichten sind für die unterschiedlichen Grup-pen von Einzeleitern differenziert geregelt. Der Erlaß einer Arbeitsordnung ist nach § 92 Abs. 1 AGB ausschließlich Pflicht des Betriebsleiters. Allerdings sind die dem Betriebs-leiter übertragenen rechtlichen Pflichten, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, auf andere leitende Mitar-beiter oder andere Werk-tätige delegierbar. So dürften der Leistungsvergleich sowie die Mobilisierung des Erfahrungsaustausches gemäß § 35 Buchst. d AGB nicht ausschließlich vom Betriebsleiter wahrzunehmen sein.

Vielfältig sind auch die Pflichtenregelungen für bestimmte Gruppen von leitenden Mitarbeitern. So haben z. B. die leitenden Mitarbeiter, die die unmittelbare Produktionslei-tung ausüben, zu sichern, daß Werk-tätige, deren Fähigkeit zur Erfüllung der Arbeitsaufgabe durch Genußmittel, Medi-kamente oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen offensichtlich eingeschränkt ist, die Arbeit nicht antreten bzw. ausführen (§ 1 Abs. 2 Buchst. b ASVO).

Als ein Beispiel für eine Pflichtenregelung, die speziell Gruppen von Einzeleitern erfaßt, mag die VO über die staat-lichen Kontrollvollmachten und Aufgaben des Leiters der Abteilung Preise in volkseigenen Kombi-naten vom 14. Fe-bruar 1980 (GBl. I Nr. 8 S. 63) dienen.

Die Einzeileitung erschöpft sich nicht in der Erfüllung von Rechtspflichten, die direkt an Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter adressiert sind. Aus der Grundsatzregelung des § 18 AGB, wonach der Betriebsleiter „die Arbeit des Betriebskollektivs mit dem Ziel (leitet), die geplanten Aufgaben des Betriebes zu erfüllen und gezielt zu überbieten“, folgt vielmehr, daß der Einzeleiter auch die dem Betrieb aus Rechtsvorschriften erwachsenden Pflichten wahrzunehmen hat. Hinsichtlich des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes ist die Verantwortung des Betriebsleiters für die Realisierung der dem Betrieb auferlegten Pflichten ausdrücklich in § 1 Abs. 1 ASVO festgeschrieben.

Von der besonderen Nennung eines Adressaten für Rechts-pflichten sieht das AGB dort ab, wo sich aus dem Zusammen-